

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.07.2000

Geschäftszahl

98/02/0019

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/02/0183 E 21. Oktober 1992 RS 2

Stammrechtssatz

Die Behinderung eines Fußgängers auf einem Schutzweg ist nur dann nach § 99 Abs 2 lit c StVO strafbar, wenn besonders gefährliche Verhältnisse (oder besondere Rücksichtslosigkeit) gegeben waren (Hinweis E 27.6.1966, 498/66). Hat sich der Fußgänger 3 m vom Fahrbahnrand entfernt befunden, als der Besch an ihm in einem Abstand von ca 1,5 m vorbeifuhr, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß sich der Besch pflichtwidrig verhalten hat.